

Konzept zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes

Inhalt

Präambel

I. Rechtliche Grundlagen und Schutzauftrag

II. Grundverständnis und Leitprinzipien

III. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

IV. Kollegiale Beratung und fachliche Unterstützung

V. Datenschutz und Dokumentation

VI. Schulung, Prävention und Netzwerkarbeit

VII. Evaluation und Qualitätssicherung

Schlussbestimmung

Präambel

Das vorliegende Konzept zum Kinder- und Jugendschutz von *Violence Prevention Network* dient der Sicherheit von Kindern und jungen Erwachsenen, um sie nicht nur vor körperlicher, sondern auch vor seelischer und sexueller Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu bewahren und ihnen eine geschützte und dabei förderliche Umgebung für ihre Entwicklung zu ermöglichen. Jedes Kind hat das Recht auf Sicherheit und den Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch, sodass wir mit diesem Kinderschutzkonzept unseren Auftrag bekräftigen, ein Umfeld zu schaffen, das von Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit geprägt ist.

Kinder- und Jugendschutz ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen, ethischen und auch rechtlichen Verantwortung von *Violence Prevention Network* und umfasst ebenso die Prävention von Extremismus: Das bedeutet, dass wir durch unsere Arbeit präventiv an der sozialen, emotionalen und physischen Stabilität junger Menschen und dadurch an der Reduktion zukünftiger Straftaten und Gewalthandlungen mitwirken. Prävention ist der Kern unserer Arbeit: Sowohl die psychische als auch die physische Unversehrtheit junger Menschen, die als vulnerable Gruppe nicht nur leicht körperlich geschädigt, sondern auch Opfer von Instrumentalisierung und Manipulation werden können, stellt für *Violence Prevention Network* ein besonderes Schutzgut dar.

Junge Menschen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, bedürfen sowohl des Schutzes als auch der Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte, um sie vor (weiterer) Gewalt nachhaltig zu schützen. Dabei darf der vordringliche Auftrag von *Violence Prevention Network* nicht gefährdet

werden: Die auf Vertrauen basierende und von Wertschätzung gekennzeichnete Arbeitsbeziehung zu unseren Klient*innen bildet den Fokus der Zusammenarbeit und stellt einen (primär aufrechtzuerhaltenden) Schutzraum dar. Hauptaugenmerk ist stets das Interesse der Klient*innen bzw. ein Vorgehen im Interesse der Klientin oder des Klienten.

Zur umfassenden Sicherung des Wohls junger Menschen dient dieses Konzept als verbindlicher Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden und legt Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe fest, sodass Gefährdungen frühzeitig erkannt, geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet und das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Sicherheit, Beteiligung und Förderung nachhaltig gewährleistet werden können.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept von *Violence Prevention Network* dient der Sensibilisierung der Mitarbeitenden, sowohl Gefahrenpotenziale zu identifizieren als auch Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, (weitere Gewalt) zu verhindern und Unterstützung anzubieten. Es definiert klare Verfahren und Vorgehensweisen (sowohl bei Verdachtsfällen als auch bei konkreten Gefahrensituationen), Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege innerhalb der Organisation und beschreibt, wie der gesetzliche Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), die fachliche Beratung nach § 8b SGB VIII, die Kooperationspflicht nach § 4 KKG sowie das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII umgesetzt werden.

Für *Violence Prevention Network* steht dabei die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, Verantwortung und Transparenz, in der Kinder und Jugendliche in einem geschützten Rahmen aufwachsen können und in allen Belangen ihres Lebens ernst genommen werden, im Mittelpunkt.

Das vorliegende Schutzkonzept umfasst:

- die rechtlichen Grundlagen und das fachliche Verständnis von Kindeswohlgefährdung
- die Verfahrensweisen im Verdachtsfall (Ampelmodell, Schritte der Gefährdungseinschätzung, Einbindung der Fachkraft)
- den fachlich angemessenen Umgang mit Elterngesprächen und Gesprächen mit Kindern auf Basis einer wertschätzenden Kommunikation
- die Rolle und Aufgaben der *insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)*, also einer spezialisierten Beratungsperson, die gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG hinzugezogen wird, um bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine professionelle Risikoeinschätzung vorzunehmen
- die Verpflichtung zu Dokumentation, Datenschutz und Transparenz

Darüber hinaus stärkt das Konzept die Prävention durch regelmäßige Schulungen, Supervisionen und eine enge Kooperation mit Netzwerkpartner*innen wie Jugendämtern, Beratungsstellen, Polizei und medizinisch-therapeutischen Fachdiensten und bildet so die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung im institutionellen Kinderschutz. Es wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Violence Prevention Network versteht Kinderschutz als gemeinsame und dauerhafte Aufgabe aller Mitarbeitenden – getragen von Empathie, Fachkompetenz und Verantwortung.

Dieses Konzept stellt sicher, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche die notwendige Unterstützung, Sicherheit und Wertschätzung erfährt – präventiv, partizipativ und professionell.

I. Rechtliche Grundlagen und Schutzauftrag

- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:**
verpflichtet alle Fachkräfte, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Risiko einzuschätzen, das Kind einzubeziehen und das Jugendamt zu informieren
- **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung:**
gibt Mitarbeitenden das Recht, sich durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)* beraten zu lassen, um Unsicherheiten bei der Einschätzung zu vermeiden
- **§ 4 KKG – Kooperation im Kinderschutz:**
ermöglicht Berufsgeheimnisträger*innen, Informationen an das Jugendamt zu übermitteln, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist
- **§ 72 SGB VIII – Fachkräftegebot:**
stellt sicher, dass alle mit dem Kinderschutz beauftragten Personen über eine entsprechende Qualifikation und Eignung verfügen
- **Art. 6 Abs. 2 GG & § 1666 BGB:**
verankert das sog. Wächteramt des Staates und den Eingriff bei elterlichem Versagen
- **UN-Kinderrechtskonvention:**
legt die Rechte des Kindes auf Schutz, Beteiligung und Entwicklung fest

II. Grundverständnis und Leitprinzipien

Kinder sind nicht nur schutzbedürftig, sondern auch Träger eigener Rechte wie das der Gewährleistung einer bestmöglichen Entwicklung. Ziel ist es daher, in einem Klima gegenseitigen Vertrauens mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen, angemessen zu handeln und die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine gegenwärtige Gefahr, bei der eine erhebliche körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist (BGH-Urteil: FamRZ 1956 350), wobei dies für *Violence Prevention Network* auch Gefährdungen durch menschenverachtende Ideologien, physische Gefahr durch spezifische Erziehungsmuster sowie psychische Belastung durch extremistische Inhalte inkludiert.




Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung gilt es für alle Mitarbeitenden, zwischen vier Hauptformen von Gewalt zu unterscheiden:

- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- (körperliche und/oder seelische) Vernachlässigung

Die pädagogische Haltung der Fachkräfte von *Violence Prevention Network* ist geprägt von Respekt, Transparenz und Partizipation, wobei die Mitarbeitenden nach dem Prinzip *Wahrnehmen – Erkennen – Bewerten – Handeln* agieren, um nicht nur das Wohl Schutzbedürftiger sicherzustellen, sondern auch betriebsintern kooperativ zu verfahren.

III. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird das Ampelmodell genutzt:

	FARBE	BEDEUTUNG	HANDLUNG
	GRÜN	Keine Gefährdung	Weiterbeobachtung, Dokumentation
	GELB	latente/drohende Gefährdung	Teamberatung, Schutzplan
	ROT	akute Gefahr/Gefahr im Verzug	Jugendamt/Polizei informieren

Verfahrensschritte:

1. **Beobachtung und Dokumentation:** Jede Fachkraft dokumentiert Auffälligkeiten und informiert die Leitung.
2. **Teamberatung:** kollegiale Fallberatung zur Einschätzung der Lage
3. **Hinzuziehung einer IseF (§ 8b SGB VIII):** fachliche Beratung zur Bewertung der Risiken
4. **Entwicklung eines Schutzplans:** Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen (z. B. Gespräche, Hausbesuche, externe Hilfen)
5. **Umsetzung und Überprüfung:** Kontrolle der Wirksamkeit, ggf. Anpassung der Maßnahmen
6. **Meldung an das Jugendamt:** wenn Maßnahmen nicht greifen oder Gefahr akut wird

Alle Vorgänge werden schriftlich dokumentiert und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen archiviert.

IV. Kollegiale Beratung und fachliche Unterstützung

Die kollegiale Fallberatung dient der Reflexion und Einschätzung von Verdachtsmomenten in kooperativer Teamarbeit und folgt einem festgelegten Ablauf (Fallvorstellung – Verständnisfragen – Hypothesenbildung – Lösungsvorschläge – Entscheidung), der auf eine multiperspektivische Einschätzung zur Reduzierung von Unsicherheiten abzielt.

Die *insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)* unterstützt bei der Risikoabschätzung, berät über Handlungsoptionen und hilft, geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln; die Verantwortung für den Fall verbleibt jedoch stets bei *Violence Prevention Network*.

V. Datenschutz und Dokumentation

Der Schutz personenbezogener Daten der mit uns in einer Beratungsbeziehung stehenden Personen und ihrer Familien, deren Privat- und Intimsphäre wir achten, hat höchste Priorität. Der Umgang mit diesen Daten, die nur im Rahmen des Schutzauftrags verarbeitet werden dürfen, erfolgt unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe von Daten an Dritte (auch an andere Institutionen) erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher, informierter Einwilligung der Sorgeberechtigten bzw. der Jugendlichen selbst (sofern einwilligungsfähig) – oder aber, wenn eine gesetzliche Meldepflicht dies erfordert.

Interne Beratungen sind vertraulich; bei externer Beratung müssen Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Jede Gefährdungseinschätzung und -maßnahme wird nachvollziehbar dokumentiert (Datum, Beteiligte, Ergebnisse).

VI. Schulung, Prävention und Netzwerkarbeit

Violence Prevention Network verpflichtet sich zur regelmäßigen Schulung aller Mitarbeitenden in Kinderschutz, Gesprächsführung und Krisenintervention; zur weiteren Stärkung des Schutzauftrages arbeitet *Violence Prevention Network* eng mit externen Netzwerkpartner*innen wie dem Jugendamt, anderen Beratungsstellen, der Polizei und mit medizinischen und therapeutischen Diensten zusammen. Zudem werden Kinder und Jugendliche aktiv in Präventionsangebote eingebunden – z. B. in Workshops zu Grenzen, Rechten, Selbstbehauptung und Vertrauen.

VII. Evaluation und Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft, evaluiert und an neue gesetzliche sowie fachliche Entwicklungen angepasst, wobei (gemeinsame) Fallanalysen, Supervisionen und kollegiale Beratungen die nachhaltige Qualität der Kinderschutzarbeit sicherstellen.

Schlussbestimmung

Dieses Konzept tritt mit Unterzeichnung durch die Organisationsleitung in Kraft.

Es ist für alle Mitarbeitenden von *Violence Prevention Network* verbindlich und dient der Sicherstellung des Wohles und der Rechte aller von der Organisation betreuten Kinder und Jugendlichen.

Impressum

Violence Prevention Network gGmbH

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

(030) 917 05 464

www.violence-prevention-network.de

Kinderschutzbeauftragte:

Marlen Freimuth | Adela Smajlovic

kinderschutz@violence-prevention-network.de